

Geschäftsordnung
der Mitglieder der Sparte "Industrie"
des Handels- und Gewerbevereins (HGV) Schwenningen e.V.
mit dem Sitz in VS-Schwenningen

- - -

Der

Handels- und Gewerbeverein (HGV) Schwenningen e.V.
mit dem Sitz in VS-Schwenningen

hat laut Satzung die Aufgabe, die Interessen seiner Mitglieder im Geschäftsverkehr zu vertreten. Die unterschiedliche Interessenlage der einzelnen Mitglieder, aber auch der verstärkten Vertretung und Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder der Sparte "Industrie" wegen geben sich die Mitglieder dieser Sparte die folgende

Geschäftsordnung:

1. Geschäftsführer

Die Mitglieder der Sparte "Industrie" wählen in einer Versammlung einen Geschäftsführer und einen Geschäftsführer-Stellvertreter sowie einen Kassierer. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Spartenmitglieder. Der stellvertretende Geschäftsführer hat die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers, wenn dieser verhindert ist.

Die Mitglieder der Sparte "Industrie" können mit dem Geschäftsführer und dem Geschäftsführer-Stellvertreter Anstellungsvereinbarungen einschließlich eines für die

Tätigkeit der Geschäftsführer geschuldeten Entgelts festlegen. Die Festlegung erfolgt durch Beschluss der Mitglieder der Sparte; erster Unterabsatz Satz 2 gilt entsprechend.

2. Aufgaben

Der Geschäftsführer hat die Aufgabe, die Interessen der Spartenmitglieder gegenüber der Vorstandschaft des Handels- und Gewerbevereins (HGV) Schweningen e.V. und auch gegenüber den übrigen Mitgliedern der anderen Sparten des Vereins zu vertreten. Der Geschäftsführer ist hierbei an die Beschlussfassungen und Willensbildungen der Mitglieder der Sparte gebunden.

3. Beschlussfassung

Die Mitglieder der Sparte "Industrie" fassen zur Wahrnehmung ihrer Interessen ihre Beschlüsse in Versammlungen. Das Stimmrecht der Mitglieder der Sparte richtet sich nach der Anzahl der vom Mitglied im Zeitpunkt der Beschlussfassung beschäftigten Mitarbeiter; je 100 Mitarbeiter eines Mitglieds gewähren eine Stimme. Beschlüsse kommen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande, es sei denn, dass für den Beschlussgegenstand nach der Satzung des Handels- und Gewerbevereins (HGB) Schweningen e.V. eine höhere Mehrheit erforderlich wäre.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich, durch Telefax oder elektronische Medien durch den Geschäftsführer unter Wahrung einer Frist von 21 Tagen zu erfolgen. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, eine Mitgliederversammlung der Mitglieder der Sparte einzuberufen, wenn dies mindestens 15 % der Mitglieder verlangen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung der Sparte ist eine Niederschrift von dem von den Mitgliedern gewählten Protokollführer anzufertigen und von diesem zu unterzeichnen. Die

Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen nach Beschlussfassung in Schriftform, per Telefax oder auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

Eine Vertretung bei Beschlussfassungen der Mitglieder der Sparte ist nur durch ein anderes Mitglied der Sparte zulässig.

Beschlussfassungen der Mitglieder sind bindend und vom Geschäftsführer nach Maßgabe der Bestimmung in vorstehend Ziffer 2 von diesem gegenüber der Vorstandschaft des Vereins und den anderen Mitgliedern der anderen Sparte des Handels- und Gewerbevereins (HGV) Schwenningen e.V. zu vertreten.

4. Vollmacht

Die Mitglieder der Sparte "Industrie" des Handels- und Gewerbevereins (HGV) Schwenningen e.V. sind sich einig, ihre Interessen einheitlich bei Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung des Vereins zu vertreten. Sie bevollmächtigen hierzu den Geschäftsführer – ersatzweise den stellvertretenden Geschäftsführer – sie bei Beschlussfassungen der Mitglieder des Handels- und Gewerbevereins (HGV) Schwenningen e.V. zu vertreten. Die Vollmacht gilt jedoch nicht bei Beschlussfassungen zur Begründung von Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder des Vereins, ausgenommen Beschlussfassungen, die auf Ziffer 8 der Satzung des Vereins beruhen. Der Bevollmächtigte ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Die Vollmacht ist im Einzelfall widerruflich, wenn individuelle Interessen eines einzelnen Mitglieds der Sparte einem einheitlichen Auftreten der Mitglieder der Sparte insgesamt entgegenstehen. Der Widerruf der Vollmacht bedarf keiner Begründung, sie hat jedoch schriftlich zu erfolgen.

5. Vertretung in Organen des Handels- und Gewerbeverein (HGV) Schwenningen e.V.

Die Mitglieder der Sparte sind sich darüber einig, dass einzelne Mitglieder der Sparte in den Organen des Vereins vertreten sein sollen. Sämtliche Mitglieder verpflichten sich zu einer einheitlichen Stimmabgabe bei allen Wahlen von Organen des Vereins, die zuvor in Beschlussfassungen der Mitglieder der Sparte im Einzelnen bestimmt worden sind.

Soweit eine abweichende Beschlussfassung der Mitglieder der Sparte nicht vorliegt, ist der Geschäftsführer zugleich Mitglied des Vorstandes des Handels- und Gewerbeverein (HGV) Schwenningen e.V. Erster Unterabsatz Satz 2 gilt entsprechend.

6. Änderung des Namens des Handels- und Gewerbeverein (HGV) Schwenningen e.V.

Die Mitglieder der Sparte sind sich darüber einig, dass der Name des Handels- und Gewerbeverein (HGV) Schwenningen e.V. geändert wird und künftig wie folgt lauten wird:

GVO Gewerbeverein Oberzentrum e.V.

Ziffer 5 erster Unterabsatz Satz 2 gilt insoweit entsprechend.

Außerdem soll das Logo des Vereins wie aus der Anlage ersichtlich geändert werden. Ziffer 5 erster Unterabsatz Satz 2 gilt auch insoweit entsprechend.

7. Mitgliedsbeiträge

In Ergänzung der in Ziffer 8 der Satzung des Handels- und Gewerbevereins (HGV) Schwenningen e.V. getroffenen Bestimmung zur Leistung von Mitgliedsbeiträgen, können die Mitglieder der Sparte gesonderte Bestimmungen zur Leistung zusätzli-

cher, nur von Mitgliedern der Sparte geschuldeter Beiträge fassen, insbesondere auch zur Finanzierung eines dem Geschäftsführer aufgrund gesonderter Beschlussfassung der Mitglieder der Sparte geschuldeten Entgelts. Der Beschluss hierzu bedarf einer Mehrheit von 75 % aller Stimmen der Mitglieder der Sparte. Ein mit erforderlicher Mehrheit zustande gekommener Beschluss ist bindend für alle Mitglieder der Sparte, auch solche Mitglieder, die sich bei der Stimmabgabe enthalten oder mit Nein gestimmt haben.

Die durch gesonderten Beschluss der Mitglieder der Sparte erlangten Mittel, dienen ausschließlich der Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder der Sparte zur Verwirklichung von Zielen und Aufgaben gemäß gesonderten Beschlüssen. Jede andere Verwendung dieser Mittel ist ausgeschlossen. Die gesonderten Mitgliedsbeiträge sind auf ein vom Geschäftsführer benanntes Konto zu leisten. Der Geschäftsführer hat jährlich Rechnung über die Verwendung und Anlage dieser Mittel zu legen. Ziffer 10.1 der Satzung des Handels- und Gewerbevereins (HGV) Schwenningen e.V. gilt entsprechend.

Die auf dem gesonderten Konto gutgeschriebenen Beträge entfallen auf die Mitglieder der Sparte "Industrie" zu je gleichen Teilen.

8. Kündigung

Jedes Mitglied der Sparte "Industrie" kann vorstehende Vereinbarung mit sofortiger Wirkung kündigen, ungeachtet des Fortbestandes der Mitgliedschaft im Handels- und Gewerbevereins (HGV) Schwenningen e.V. Die Mitglieder der Sparte "Industrie" sind sich allerdings darüber einig, dass eine Kündigung nur dann erfolgen soll, wenn unabweisliche Interessen des Mitgliedes der Sparte an einer Kündigung bestehen, insbesondere, wenn individuelle Interessen eines Mitglieds der Sparte einer Realisierung eines gemeinschaftlichen Beschlusses entgegenstehen.

9. Aufhebung der Vereinbarung

Die vorstehende Vereinbarung endet mit Auflösung des Vereins gemäß Ziffer 11 der Satzung des Handels- und Gewerbevereins (HGV) Schwenningen e.V.

10. Rechtsverhältnis zum Handels- und Gewerbeverein (HGV) Schwenningen e.V.

Die Rechtstellung der Mitglieder der Sparte "Industrie" als Mitglieder des Handels- und Gewerbevereins (HGV) Schwenningen e.V. wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

11. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Bestimmung am nächsten kommt.

Villingen-Schwenningen, den

Die Mitglieder der Sparte "Industrie"